

begreifen, wie irgend Jemand sie verkennen kann. Durch die Natur hat Jedermann die Macht, seine eignen Gedanken, Schlüsse und Ideen in seinem Innern zu behalten; sie kund zu thun oder zu veröffentlichen ist seine eigne freiwillige Handlung, die mit voller Kenntniß der natürlichen und gesetzlichen Folgen stattfindet. Ist es geschehen, so verleiht die Natur ihm durchaus keine Mittel, eine Controle zu behalten oder wiederzuerlangen über Etwas, das dem Wesen nach flüchtig, intangibel und endloser Vervielfältigung fähig ist; auch geht Niemand einen Contract mit ihm ein, über Dasjenige, was er in ihre Gewalt gibt, minder frei zu verfügen als die Natur ihnen gestattet. Dies weiß er, und trotzdem veröffentlicht er, und deshalb macht er durch Herausgabe seiner Werke der Welt in jeder Hinsicht ein Geschenk damit, ausgenommen soweit er von Einzelnen eine Vergütung dafür empfängt oder das Gesetz ihm hilft, sonst noch einen Nutzen für sich zurückzubehalten. Die Behauptung, daß Jeder, der einen Luftballon vorüberschweben sieht, moralisch verpflichtet sei, Dem, der diesen steigen ließ, eine Gebühr zu bezahlen, oder daß, um Hrn. Watley's Beispiel zu wählen, Alle, die von einer medicinischen oder wissenschaftlichen Entdeckung Nutzen ziehen, den Erben des Entdeckers eine Geldsumme schuldig würden, wäre nicht sinnloser als die Behauptung, es sei ein natürlicher Raub, durch Verbreitung von Abdrücken solcher Werke, die ihren Verfassern ohne irgend einen Vertrag in den gemeinsamen intellectuellen Borrath der Welt zu werfen beliebt, Geld zu verdienen. Warum aber, könnte man fragen, giebt es denn überhaupt literarisches Eigenthum? Warum schreitet das Gesetz überhaupt ein? Das Gesetz schreitet ein und erschafft diese Art Eigenthum, weil es dem allgemeinen Besten und der Ehre des Publicums ungemein dienlich ist, die Production und die Circulation einer heilsamen Literatur zu ermuntern. Hätten Bücher eben so wenig nationalen Werth wie Luftballons, so würden sie eben so wenig einen Anspruch auf Schutz haben. Ihr nationaler Werth ist der Maßstab des Schutzes, den sie empfangen sollten, und da ihre Production ohne ihre Circulation durchaus keinen Nutzen für das Publicum hätte, würde jedes Gesetz über das literarische Eigenthum, welches die Production dergestalt befördern wollte, daß die Circulation darunter litte, den Zweck über die Mittel aus den Augen verlieren. Allen Schutz, der nöthig ist, um Männer von Geist zu veranlassen, daß sie ihre Fähigkeit aufs beste anwenden, muß die Nation ihres eignen Vortheils und ihrer eignen Achtung wegen ertheilen; allein der eigne Vortheil der Nation gebietet ebenfalls, diesen Schutz auf das Minimum zu beschränken, wodurch der Zweck erreicht werden kann, d. h. dem Publikum den möglich freiesten Zugang zu den möglich besten Werken für den möglich billigsten Preis zu sichern. Blicken wir aus diesem Gesichtspunkt auf das Gesetz, dessen Abänderung jetzt beantragt ist, so müssen wir bekennen, daß es gut gewirkt. Unsere Literatur ist besonders in denjenigen Fächern, wo die Belohnung für werthvolle Werke am langsamsten stattfindet, stets von der vorzüglichsten Art gewesen. Die Namen Scott, Byron, Wordsworth und Southey, besonders die beiden Letztern, wurden bei den Verhandlungen als Beispiele angeführt, daß der jetzige Schutz unzureichend sei. Es läßt

sich jedoch nicht läugnen, daß Scott und Byron während ihres Lebens in jeder denkbaren Rücksicht auf Ermunterung hinreichend belohnt wurden, und wir zweifeln sehr, ob Wordsworth's und Southey's Werke bei einer ewigen Dauer des literarischen Eigenthumsrechts besser geworden wären. Gern räumen wir jedoch ein, daß es der britischen Nation würdig sei, über den engen Kreis des Zweckmäßigen wegzublicken, wo es sich um den eigenthümlichen Fall derjenigen Schriftsteller handelt, welche dem Geschmack des Publicums vorausseilen, statt ihm zu folgen, und deren Werke erst im Laufe der Zeit nutzbringend werden. Dieser Männer wegen sind wir zufrieden, die dem Unterhause jetzt vorliegende Maßregel in ihrer gegenwärtigen Gestalt anzunehmen. Wir können jedoch bei dieser Gelegenheit nicht unerwähnt lassen, daß keinem Mitgliede des Unterhauses eingefallen zu sein scheint, Männern in unserer Lage sei man auch Gerechtigkeit schuldig. Gegen Buchhändler und Buchschreiber wird große Liberalität bewiesen, allein Niemand denkt daran, den Journalisten auch nur auf 24 Stunden gegen Beraubung zu schützen. Ein großer Betrag von Capital, Intelligenz und Arbeit wird täglich auf Zeitungen verwendet, und doch ließe sich nach der jetzt bestehenden Gesetzgebung mit Weglassung der Inserate binnen zwei Stunden nach Erscheinen der Times ein neuer Abdruck liefern, ohne daß wir das mindeste Hülfsmittel dagegen hätten. Nach dem Grundsatz, den die Gesetzgebung bei ihrem Verfahren befolgt, haben wir jedenfalls eben so viel Recht auf Schutz wie Buchhändler; der einzige Unterschied ist, daß wir statt 42 Jahren mit 42 Stunden zufrieden wären. Hoffentlich wird Lord Mahon dies bedenken, bevor die Berathung seiner Bill wieder beginnt."

Zur Nutzenanwendung.

Aus einer Verordnung im Königr. Preußen vom 19. Mai 1791: „Mit rohen Materien, sie bestehen in Büchern oder periodischen Druckschriften, letztere mögen ungebunden oder schon in einen Umschlag geheftet sein, indem auch die brochirten periodischen Schriften unter die rohen Materien gerechnet sein sollen, kann nur a) der Verfasser für eigene Rechnung und b) ein privilegirter Buchhändler oder c) ein solcher, der dazu ausdrückliche Concession erlangt hat, handeln.“

V. Empfangsbestätigung.

Für die evangelische Schulbibliothek zu Prag

sind ferner an Geschenken, in werthvollen Büchersendungen eingegangen aus dem Verlage von: A. Bädcker (3. Sendg.) — W. Besser — E. Dillenius — E. F. Egel — E. Eyraud — Fr. Knick — F. Leuckart — J. E. Mäcken — J. Perthes — A. Prinz — G. Reimer — J. E. Wöller, wofür wir den verehrten Gebern im Namen des Gemeinde-Vorstandes einstweilen herzlich danken.

Prag, 15. April 1842.

Borrosch & André.

Verantwortlicher Redacteur: J. de Marle.